

Die Stadt Nürnberg erläßt auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962) und auf Grund von Art. 41b Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes i. d. F. d. Bek. vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg (EntwässerungsS - EWS) vom 9. März 1992 (Amtsblatt S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juli 1999 (Amtsblatt S. 384):

Vom

Art. 1

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Zur Entwässerungsanlage der Stadt gehören nicht die Grundstücksanschlüsse."

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Grundstücksanschlüsse sind von den Grundstückseigentümern herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten; die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend."

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die zur Verlegung und Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses erforderlichen Straßenaufgrabungen an in der Baulast der Stadt stehenden Straßen werden durch einen Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zwischen dem Grundstückseigentümer bzw. dem Erbbauberechtigten und der Stadt geregelt."

c) Abs. 6 erhält folgende Fassung::

"(6) Soll bei einem Neubauvorhaben der bereits von einer früheren Bebauung vorhandene Anschlußkanal wiederverwendet werden, ist dieser vor Einreichung der Planunterlagen durch eine eingehende Sichtprüfung mittels Kamerabefahrung auf seinen baulichen Zustand zu überprüfen. Bei Kanälen, die älter als 40 Jahre sind, ist zusätzlich eine Dichtigkeitsprüfung mittels Wasserstandsfüllung durchzuführen. Der Zeitpunkt der vorgesehenen Überprüfung ist der Stadt mindestens 24 Stunden vorher zu melden. Das Untersuchungsergebnis ist zu protokollieren und der Stadt mit Planvorlage einzureichen. Diese Überprüfungspflicht entfällt, wenn die letzte Überprüfung innerhalb der in § 12 Abs. 2 festgelegten Frist erfolgt ist."

d) Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Soll bei einem Neubauvorhaben der bereits von einer früheren Bebauung vorhandene Anschlußkanal wiederverwendet werden, ist dieser vor Einreichung der Planunterlagen (vgl. § 12 Abs. 2) durch eine eingehende Sichtprüfung mittels Kamerabefahrung auf seinen baulichen Zustand zu überprüfen. Bei Kanälen, die älter als 40 Jahre sind, ist zusätzlich eine Dichtigkeitsprüfung mittels Wasserstandsfüllung durchzuführen. Der Zeitpunkt der vorgesehenen Überprüfung ist der Stadt mindestens 24 Stunden vorher zu melden. Das Untersuchungsergebnis ist zu protokollieren und der Stadt mit Planvorlage einzureichen. Diese Überprüfungspflicht gilt auch bei Anschluß

von Industrie- und Gewerbeneubauten sowie bei Anschluß von sonstigen Neubauten in Wasserschutzgebieten an bestehende Grundleitungen innerhalb der Grundstücke, soweit die letzte Überprüfung älter als 10 Jahre ist.“

e) Nach dem neuen Abs. 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Soll bei einem Neubauvorhaben der bereits von einer früheren Bebauung vorhandene Anschlußkanal wiederverwendet werden, ist dieser vor Einreichung der Planunterlagen (vgl. § 12 Abs. 2) auf seinen baulichen Zustand zu überprüfen. Die Überprüfung hat durch Befahrung mit einem Kanalfernauge sowie durch eine Dichtigkeitsprüfung nach DIN 4033 zu erfolgen. Der Zeitpunkt der vorgesehenen Überprüfung ist der Stadt mindestens 24 Stunden vorher zu melden. Das Untersuchungsergebnis ist zu protokollieren und der Stadt mit Planvorlage einzureichen. Diese Überprüfungspflicht gilt auch bei Anschluß von Industrie- und Gewerbeneubauten sowie bei Anschluß von sonstigen Neubauten in Wasserschutzgebieten an bestehende Grundleitungen innerhalb der Grundstücke, soweit die letzte Überprüfung älter als 10 Jahre ist. Hier hat die Überprüfung auf Dichtigkeit mittels Wasserstandsfüllung zu erfolgen.“

3. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Wird industrielles oder gewerbliches Abwasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für die Ermittlung der Starkverschmutzungsgebühr nach § 12 der Entwässerungsgebührensatzung vom 09. März 1992 (Amtsblatt S. 110) in der jeweils geltenden Fassung einen Probeentnahmeschacht an geeigneter Stelle in den Grundstücksanschlußkanal einzubauen. Erfolgt die Einleitung mittels mehrerer Anschlußkanäle, so besteht die Verpflichtung für jeden Anschlußkanal.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Anschlußkanal, die Grundleitungen sowie die Kontrollschächte sind entsprechend DIN 4033 einer Dichtigkeitsprüfung zu unterziehen.“

b) Abs. 9 erhält folgende Fassung:

"(9) Prüfungen auf ordnungsgemäße Einfüllung und Verdichtung der Baugruben für Anschlußkanäle im Straßenbereich können jederzeit auf Kosten des Grundstückseigentümers vorgenommen werden, soweit sich Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten ergeben.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit, untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Dies gilt auch für Regenwasserkanäle mit Anschluß an die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation. Die Frist für die erstmalige Untersuchung nach Satz 1 endet mit Ablauf des Jahres 2002. Bei Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter Geltung dieser Satzung bereits auf Dichtigkeit untersucht worden sind, ist diese Untersuchung der erstmaligen Untersuchung gleichzustellen. Die jeweiligen Folgeuntersuchungen der Grundstücksentwässerungsanlagen nach der erstmaligen Untersuchung sind nach folgenden Zeitabständen durchzuführen:

1. 5 Jahre bei Grundstücken in Wasserschutzgebieten;

2. 15 Jahre bei Grundstücken, die industriell oder gewerblich genutzt werden und deren Abwässer nach § 17 Abs. 4 EWS regelmäßig zu untersuchen sind;
3. 25 Jahre bei allen übrigen Grundstücken.

Wurde die Grundstücksentwässerungsanlage von Grundstücken in Wasserschutzgebieten sowie von Grundstücken, die industriell oder gewerblich genutzt werden und deren Abwässer nach § 17 Abs. 4 regelmäßig zu untersuchen sind, zum Zeitpunkt der durchzuführenden Untersuchung vor mehr als 40 Jahren in Betrieb genommen, sind zusätzlich alle erdverlegten Leitungen mit einer Wasserstandsfüllung auf Dichtigkeit zu prüfen. In begründeten Einzelfällen kann dies auch seitens der Stadt bei den übrigen Grundstücken gefordert werden. Über die durchgeführte Untersuchung und über die Mängelbeseitigung ist der Stadt eine Niederschrift nach Vordruck mit Anlage eines Lageplanes, der die untersuchten Leitungen aufweist, vorzulegen.

Die Stadt kann darüber hinaus jederzeit verlangen, daß die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage ausschließt.“

b) Nach Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

“(2a) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Stadt eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen.

Die Stadt kann darüber hinaus jederzeit verlangen, daß die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage ausschließt.“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

“(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Meßschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.“

d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

“(5) Die Stadt ist weiterhin befugt, erforderliche Aufgrabungen von Grundstücksanschlüssen innerhalb der Straße und Wiederinstandsetzungen an den Grundstücksanschlüssen einschließlich der dabei erforderlichen Nebenarbeiten auf Kosten des Grundstückseigentümers vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist.“

e) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

“(7) Besteht begründeter Verdacht von schadhafte Anschlusskanälen oder Grundleitungen, dann hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten diese auf Anordnung der Stadt freilegen, erforderlichenfalls mittels Kamerabefahrung überprüfen zu lassen.“

f) Nach Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:

“(7a) Besteht begründeter Verdacht eines schadhafte Grundstückanschlusses, dann hat der Grundstückseigentümer diesen auf Anordnung der Stadt freilegen zu lassen.“

g) Abs. 10 erhält folgende Fassung:

“(10) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 7 a gelten auch für die Benutzer der Grundstücke und für die Eigentümer der Entwässerungsanlage.“

h) Nach Abs. 10 wird folgender Abs. 11 angefügt:

"(11) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 7 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke."

6. § 13 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Im Bereich öffentlicher Straßen- und Wegeflächen liegende, aufzulassende Kanäle (Anschlußkanäle) sind zusätzlich mit flüssigem Beton, Dämmen oder Gleichwertigem zu verpressen."

Art. 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1993 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten in Kraft

1. Art. 1 Nr. 2 Buchstabe c) und Nr. 5 Buchstabe a) mit Wirkung vom 26.08.1999;
2. Art. 1 Nr. 2 Buchstabe d) und Nr. 5 Buchstaben e) und g) mit Wirkung vom 01.01.1995.

(3) Außer Kraft treten

1. Art. 1 Nr. 2 Buchstabe d) und Nr. 5 Buchstabe b) mit Wirkung vom 26.08.1999;
2. Art. 1 Nr. 2 Buchstabe e) und Nr. 5 Buchstaben f) und h) mit Wirkung vom 01.01.1995.